



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Benjamin Adjei, Johannes Becher**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 29.01.2020

### **Umsetzungsstand Bayerisches E-Government-Gesetz**

Unter E-Government versteht die Staatsregierung laut dem Bayerischen E-Government-Gesetz (BayEGovG) den zielgerichteten Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben. Das in der letzten Legislaturperiode auf den Weg gebrachte BayEGovG enthält einige Maßnahmen, die bis zum 01.01.2020 umgesetzt werden mussten.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Elektronische Kommunikation und Identifizierung (Art. 3 BayEGovG)..... 3
  - a) Welche Behörden, die dem Anwendungsbereich des BayEGovG unterliegen, haben fristgemäß spätestens seit dem 01.01.2020 Zugang zu einem – für die Übermittlung elektronischer sowie schriftformersetzender Dokumente geeigneten – Verschlüsselungsverfahren (bitte getrennt auflisten nach Behörden des Freistaates und der Kommunen)? ..... 3
  - b) Welche Behörden, die dem Anwendungsbereich des BayEGovG unterliegen, konnten diese Frist nicht einhalten (bitte getrennt auflisten nach Behörden des Freistaates und der Kommunen)? ..... 3
  - c) Was sind die Gründe dafür, dass die Frist nicht eingehalten wurde? ..... 3
2. Elektronischer Zahlungsverkehr und Rechnungen (Art. 5 BayEGovG) ..... 3
  - a) Welche Behörden, die dem Anwendungsbereich des BayEGovG unterliegen, bieten fristgemäß spätestens seit dem 01.01.2020 geeignete elektronische Zahlungsmöglichkeiten an, um Geldansprüche öffentlicher Kassen bargeldlos begleichen zu lassen (bitte getrennt auflisten nach Behörden des Freistaates und der Kommunen)? ..... 3
  - b) Welche Behörden, die dem Anwendungsbereich des BayEGovG unterliegen, konnten diese Frist nicht einhalten (bitte getrennt auflisten nach Behörden des Freistaates und der Kommunen)? ..... 3
  - c) Was sind die Gründe dafür, dass die Frist nicht eingehalten wurde? ..... 3
3. Behördenübergreifende Pflichten (Art. 11 BayEGovG) ..... 4
  - a) Welche Behörden, die dem Anwendungsbereich des BayEGovG unterliegen, haben fristgemäß spätestens bis zum 01.01.2020 die vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen sowie die hierzu erforderlichen Informationssicherheitskonzepte erstellt, um die Sicherheit der informationstechnischen Systeme der Behörden sicherzustellen (bitte getrennt auflisten nach Behörden des Freistaates und der Kommunen)? ..... 4
  - b) Welche Behörden, die dem Anwendungsbereich des BayEGovG unterliegen, konnten diese Frist nicht einhalten (bitte getrennt auflisten nach Behörden des Freistaates und der Kommunen)? ..... 4
  - c) Was sind die Gründe dafür, dass die Frist nicht eingehalten wurde? ..... 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

4. a) Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um auf eine stärkere behördliche Zusammenarbeit i. S. v. Art. 8 BayEGovG hinzuwirken? ..... 4
- b) Welche Neuerungen in Bezug auf Kommunikationsprozesse unter und zwischen den Behörden sind geplant (bitte einzeln auflisten)? ..... 4
- c) Bis wann sind sie implementiert (bitte einzeln auflisten)? ..... 4
  
5. a) Welche Regelungen zum Thema „Open Source“ werden im Rahmen der Novellierung des BayEGovG erwägt? ..... 5
- b) Inwiefern wird „Open-Government“ im Rahmen der E-Government-Strategie der Staatsregierung mitbedacht? ..... 5
  
6. a) Welche Wechselwirkungen bestehen zwischen dem BayEGovG und dem Onlinezugangsgesetz (OZG) des Bundes? ..... 5
- b) Inwiefern orientiert sich die Weiterentwicklung des BayEGovG am OZG und dessen Umsetzung? ..... 5
  
7. Inwiefern findet die Beteiligung von und Zusammenarbeit mit Bürgern im Rahmen der E-Government-Strategie der Staatsregierung Berücksichtigung? 5
  
8. Wann wird die Novellierung des BayEGovG abgeschlossen sein? ..... 5

# Antwort

## des Staatsministeriums für Digitales unter Einbindung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 03.03.2020

1. **Elektronische Kommunikation und Identifizierung (Art. 3 BayEGovG)**
  - a) **Welche Behörden, die dem Anwendungsbereich des BayEGovG unterliegen, haben fristgemäß spätestens seit dem 01.01.2020 Zugang zu einem – für die Übermittlung elektronischer sowie schriftformersetzender Dokumente geeigneten – Verschlüsselungsverfahren (bitte getrennt auflisten nach Behörden des Freistaates und der Kommunen)?**
  - b) **Welche Behörden, die dem Anwendungsbereich des BayEGovG unterliegen, konnten diese Frist nicht einhalten (bitte getrennt auflisten nach Behörden des Freistaates und der Kommunen)?**
  - c) **Was sind die Gründe dafür, dass die Frist nicht eingehalten wurde?**

Art. 3 Abs. 1 Satz 3 BayEGovG verpflichtet die Behörden, für den Hinkanal zur Verwaltung und für den Rückkanal zum Bürger Verschlüsselungsverfahren anzubieten. Die Wahl des Verschlüsselungsverfahrens liegt grundsätzlich im Organisationsermessen der jeweils zuständigen Behörde.

Der vom Freistaat Bayern angebotene Online-Dienst „sicheres Kontaktformular“ stellt eine Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger dar, mit Behörden, die diesen Dienst freigeschaltet haben, verschlüsselt und – nach Art der Anmeldung im bayerischen Nutzerkonto (BayernID) – schriftformersetzend in Kontakt zu treten und verschlüsselt Nachrichten von Behörden zu empfangen.

Staatliche Behörden, Kommunen, Landkreise und Bezirke können das sichere Kontaktformular über das Redaktionssystem des BayernPortals selbst freischalten. Der Online-Dienst wird kostenfrei bereitgestellt.

Soweit die Frage darauf abzielt, welche Behörden im Einzelnen bestimmte gesetzliche Anforderungen aus dem BayEGovG zum 01.01.2020 erfüllt haben, wird darauf hingewiesen, dass dem Staatsministerium dahin gehende Informationen – insbesondere in Bezug auf die kommunale Ebene – im Detail nicht vorliegen.

2. **Elektronischer Zahlungsverkehr und Rechnungen (Art. 5 BayEGovG)**
  - a) **Welche Behörden, die dem Anwendungsbereich des BayEGovG unterliegen, bieten fristgemäß spätestens seit dem 01.01.2020 geeignete elektronische Zahlungsmöglichkeiten an, um Geldansprüche öffentlicher Kassen bargeldlos begleichen zu lassen (bitte getrennt auflisten nach Behörden des Freistaates und der Kommunen)?**
  - b) **Welche Behörden, die dem Anwendungsbereich des BayEGovG unterliegen, konnten diese Frist nicht einhalten (bitte getrennt auflisten nach Behörden des Freistaates und der Kommunen)?**
  - c) **Was sind die Gründe dafür, dass die Frist nicht eingehalten wurde?**

Art. 5 Abs. 1 BayEGovG verpflichtet die Behörden, die Begleichung von Gebühren und sonstigen Forderungen im elektronischen Zahlungsverkehr zu ermöglichen. Die Behörden können diese Verpflichtung bereits dadurch erfüllen, dass sie dem Zahlungspflichtigen eine Bankverbindung zur Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs mitteilen.

Der Freistaat Bayern stellt darüber hinaus den staatlichen Behörden auch das digitale Bezahlverfahren ePayService und die Zentrale Online Bezahlseite (ZOB) des Freistaates Bayern zur Verfügung, die an Online-Dienste angebunden werden können.

Den Kommunen steht zur Anbindung an Online-Dienste der vom Freistaat Bayern kostenfrei angebotene Basisdienst ePayBL zur Verfügung.

Soweit die Frage darauf abzielt, welche Behörden im Einzelnen bestimmte gesetzliche Anforderungen aus dem BayEGovG zum 01.01.2020 erfüllt haben, wird darauf hingewiesen, dass dem Staatsministerium dahin gehende Informationen – insbesondere in Bezug auf die kommunale Ebene – im Detail nicht vorliegen.

- 3. Behördenübergreifende Pflichten (Art. 11 BayEGovG)**
- a) Welche Behörden, die dem Anwendungsbereich des BayEGovG unterliegen, haben fristgemäß spätestens bis zum 01.01.2020 die vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen sowie die hierzu erforderlichen Informationssicherheitskonzepte erstellt, um die Sicherheit der informationstechnischen Systeme der Behörden sicherzustellen (bitte getrennt auflisten nach Behörden des Freistaates und der Kommunen)?**
  - b) Welche Behörden, die dem Anwendungsbereich des BayEGovG unterliegen, konnten diese Frist nicht einhalten (bitte getrennt auflisten nach Behörden des Freistaates und der Kommunen)?**
  - c) Was sind die Gründe dafür, dass die Frist nicht eingehalten wurde?**

Bedrohungen und Risiken für die IT- und Datensicherheit wandeln sich ununterbrochen. Deshalb werden regelmäßig eingesetzte Methodiken zur Verbesserung der IT-Sicherheit, wie z. B. der IT-Grundschutz des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und Sicherheitsrichtlinien, wie die des IT-Planungsrates, kontinuierlich fortgeschrieben. Wegen der sich ständig ändernden Angriffsvektoren und der entsprechenden Anpassung der Vorgaben ist die Gewährleistung von IT-Sicherheit durch technische und organisatorische Maßnahmen, sowie die Arbeit an den zugrunde liegenden Sicherheitskonzepten eine Daueraufgabe. So schreiben momentan z. B. alle Landesbehörden ihre Informationssicherheitsmanagementsysteme (ISMS) fort, die bereits vor dieser Überarbeitung weitestgehend die Anforderungen des Art. 11 BayEGovG erfüllten.

Für Kommunen stellt die Verpflichtung eine besondere Herausforderung dar, da im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit die Wirtschaftlichkeit zu beachten ist. Aus diesem Grund werden sie zum einen über eine Förderrichtlinie bei der Einführung eines ISMS (ISIS12) unterstützt und zum anderen über das „IT-Siegel“ des Landesamts für Sicherheit in der Informationstechnik beraten.

Soweit die Frage darauf abzielt, welche Behörden im Einzelnen bestimmte gesetzliche Anforderungen aus dem BayEGovG zum 01.01.2020 erfüllt haben, wird darauf hingewiesen, dass dem Staatsministerium dahin gehende Informationen – insbesondere in Bezug auf die kommunale Ebene – im Detail nicht vorliegen.

- 4. a) Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um auf eine stärkere behördliche Zusammenarbeit i. S. v. Art. 8 BayEGovG hinzuwirken?**
- b) Welche Neuerungen in Bezug auf Kommunikationsprozesse unter und zwischen den Behörden sind geplant (bitte einzeln auflisten)?**
  - c) Bis wann sind sie implementiert (bitte einzeln auflisten)?**

Die Zusammenarbeit der Behörden im Bereich der elektronischen Verwaltung wird mit einem breiten Maßnahmenpaket unterstützt. Neben Standardwerkzeugen (Kollaborationsplattformen, E-Mail-Systeme etc.) sind auch speziell zugeschnittene Lösungen (wie z. B. Daten-Clouds) für konkrete Anforderungen implementiert. So steht beispielsweise den Kommunen für den Austausch größerer Datenmengen die „BayernBox“ zur Verfügung, für staatliche Stellen gibt es eine vergleichbare Lösung. Für staatliche Behörden mit erhöhtem Sicherheitsbedarf kann die vom IT-Dienstleistungszentrum (IT-DLZ) bereitgestellte Secure Box genutzt werden.

Der Rollout der elektronischen Akte in den Ressorts ist weit fortgeschritten und wird 2020 abgeschlossen. Mithilfe der technischen Lösung „eGov-Suite Bayern“ können schon heute Dokumente im Rahmen einer behördenübergreifenden Vorgangsbearbeitung ausgetauscht werden.

Bereits seit dem dritten Quartal 2018 steht allen staatlichen Behörden im Freistaat Bayern zudem ein im IT-Dienstleistungszentrum des Freistaates Bayern betriebenes elektronisches Behördenpostfach (beBPo) zur Verfügung. Allen Gemeinden, Landkreisen und Bezirken wurde das beBPo ab dem vierten Quartal 2018 zur Verfügung gestellt. Das beBPo ermöglicht insbesondere den elektronischen Austausch von Akten zwischen Gerichten, Behörden, Anwälten sowie Notariaten über eine sichere, verschlüsselte Nachricht.

**5. a) Welche Regelungen zum Thema „Open Source“ werden im Rahmen der Novellierung des BayEGovG erwägt?**

Im Rahmen der Novellierung wird derzeit abgewägt, eine Regelung aufzunehmen, die die Verwaltung dazu anhält, Open-Source-Software zu bevorzugen, es sei denn, geeignete freie Software ist am Markt nicht verfügbar oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten. Diese Neuregelung soll auch die Datensicherheit erhöhen, da bei der Nutzung proprietärer Software meist die Interoperabilität fehlt. Formate oder Protokolle der Dateien können oftmals nur mit Produkten der jeweiligen Hersteller ausgelesen werden. Der Staat soll aber Herr über seine Daten bleiben.

**b) Inwiefern wird „Open-Government“ im Rahmen der E-Government-Strategie der Staatsregierung mitbedacht?**

Es ist in der Gesetzesnovellierung auch angedacht, eine Regelung zu schaffen, in welchem Umfang Daten der öffentlichen Verwaltung für den Bürger zur Verfügung gestellt werden sollen. Es soll sich hierbei um ein Angebot handeln, welches allerdings keinen Rechtsanspruch des Bürgers begründet. Behörden sollen geeignete amtliche Informationen entgeltfrei zur Verfügung stellen soweit dadurch Rechte Dritter nicht berührt werden.

**6. a) Welche Wechselwirkungen bestehen zwischen dem BayEGovG und dem Onlinezugangsgesetz (OZG) des Bundes?**

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) vom 14.08.2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) hat der Bundesgesetzgeber den Regelungsauftrag des Art. 91c Abs. 5 Grundgesetz (GG) aufgegriffen. Das OZG des Bundes und das BayEGovG beeinflussen sich dabei gegenseitig. Das OZG verpflichtet beispielsweise die Länder, jeweils eigene Verwaltungsportale aufzubauen und diese zu einem Portalverbund zusammenzuschließen sowie im Portalverbund Nutzerkonten einzurichten. Mit der Verpflichtung der Behörden zum Onlineangebot von Verwaltungsleistungen greift der Bundesgesetzgeber umgekehrt aber auch Impulse aus den E-Government-Gesetzen der Länder auf, die zum Teil bereits vergleichbare Verpflichtungen für Landes- und Kommunalbehörden enthalten, z.B. Art. 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 BayEGovG.

**b) Inwiefern orientiert sich die Weiterentwicklung des BayEGovG am OZG und dessen Umsetzung?**

Viele Vorhaben, die das OZG vorsieht, sind in Bayern längst umgesetzt worden, vgl. nur die Einführung eines Portalverbunds mit einheitlichem Zugang über ein Nutzerkonto ([www.freistaat.bayern](http://www.freistaat.bayern)). Umgekehrt müssen im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) die Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen ihre Verwaltungsleistungen bis zum 31.12.2022 auch online anbieten. Dabei sind vor allem die 575 Leistungsbündel nach dem OZG-Umsetzungskatalog gemeint. Bayern strebt sogar an, die wichtigsten Verwaltungsleistungen bereits bis Ende 2020 bereitzustellen.

**7. Inwiefern findet die Beteiligung von und Zusammenarbeit mit Bürgern im Rahmen der E-Government-Strategie der Staatsregierung Berücksichtigung?**

Die Initiative Smart Bavaria des Staatsministeriums für Digitales fördert die Bereitstellung nutzerzentrierter E-Government-Angebote; beispielsweise bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und bei der Konzeption einer BayernApp. Praktisch erfolgt dies im Rahmen sog. Digitalisierungslabore. Dort werden Online-Services der Verwaltung gemeinsam mit Bürgern, Verwaltungsmitarbeitern und IT-Spezialisten entwickelt.

**8. Wann wird die Novellierung des BayEGovG abgeschlossen sein?**

Geplant ist ein Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bis zum vierten Quartal 2020.